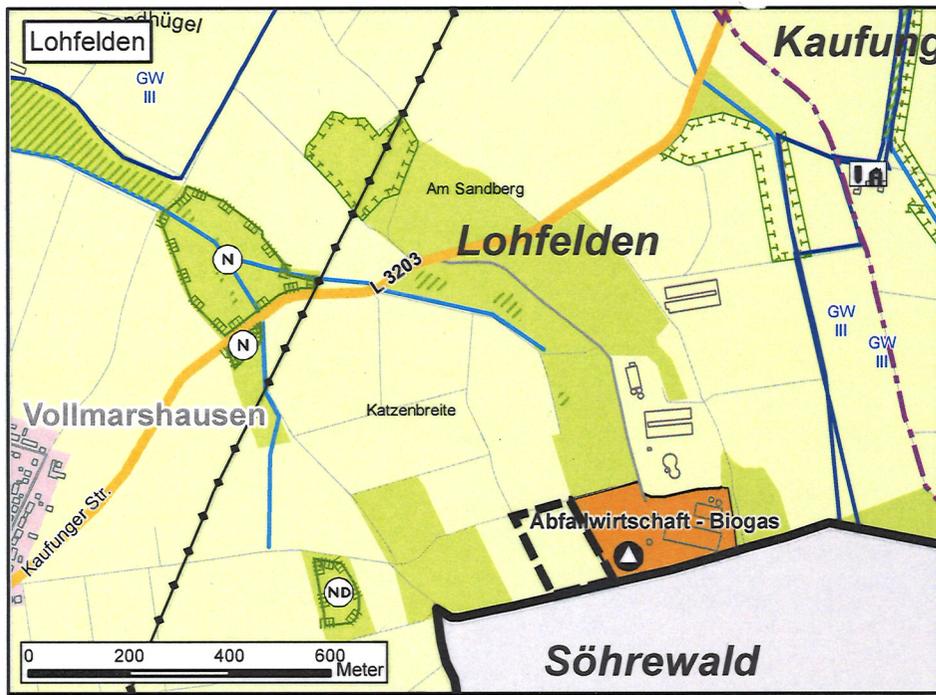
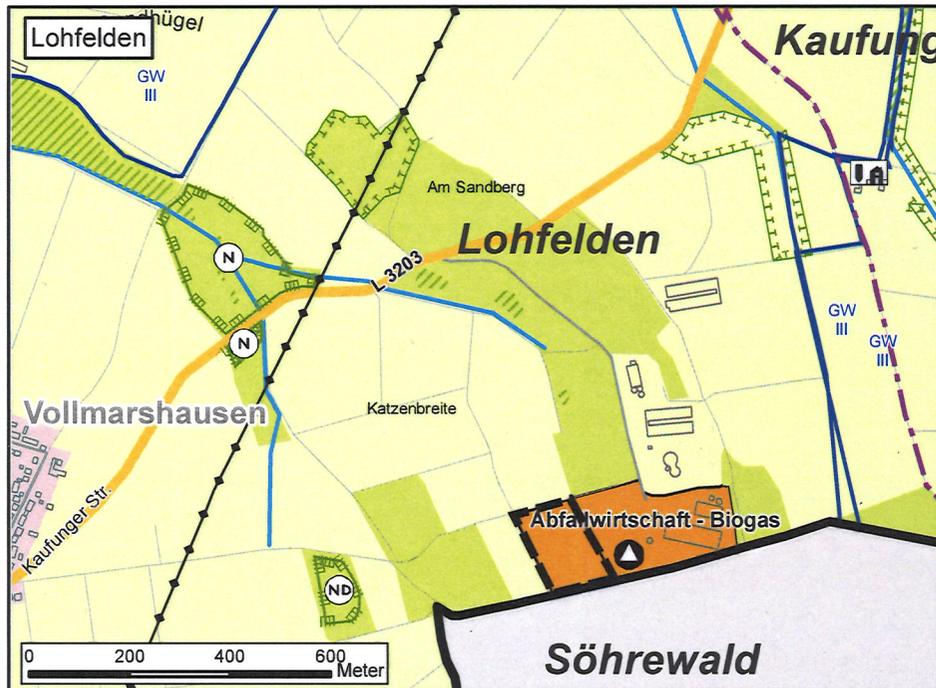


Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Geplante Änderung



Legende

- Wohnbauflächen
- Strassenverkehrsflächen
- Grünflächen
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Abfall
- Flächen für die Landwirtschaft
- Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung*
- Naturschutzgebiet*
- Naturdenkmal (flächenhaft)*
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG
- Hochspannungsleitung*
- Fließgewässer
- Gemeindegrenze
- Grenze des Zweckverbandes Raum Kassel
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

- Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 201 4
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 • Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden. (Daten verändert)
 • Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer- / Bodenschutz

* Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkungswerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 23 und die öffentliche Auslegung wurden in dem Ausschuss für Planung und Entwicklung am 18.09.2014 beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 11.10.2014. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 20.10.2014 bis 21.11.2014 öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 23 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 18.02.2015.

Der Verbandsdirektor

Andreas Güttler

4. Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT

mit Verfügung vom...

AZ.: 21/1 - Lohfelden

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag:

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 23 wurde nach Hauptsatzung am 14.05.15 bekannt gemacht. Die ENP-Änderung ist damit rechtswirksam.

Der Verbandsdirektor

Andreas Güttler

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 23 "SO Abfallwirtschaft-Biogas/Erweiterung" Vollmarshausen

Stand	geändert	Maßstab
30.06.14		

30.06.14
Klu/Ozd

Ständeplatz 13
34117 Kassel
www.zrk-kassel.de



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Kassel, den 08.07.2014
geändert, den 15.08.2014
ergänzt, den 15.12.2014
Klu/Brdi/Hel

(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK-23 „SO Abfallwirtschaft - Biogas/ Erweiterung“,
Vollmarshausen
Änderungsbereich: Gemeinde Lohfelden

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Kompostierwerkes mit Biogasanlage in Lohfelden, OT Vollmarshausen zu schaffen. Die Erweiterung der Anlage umfasst die Errichtung eines Recyclinghofes, den Bau drei weiterer Fermenter sowie zusätzliche Nachrotteflächen für den Kompostierbereich. Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Abfallwirtschaft-Biogas“ geändert werden. Die Erweiterungsfläche umfasst ca. 2 ha.

Die Gemeinde Lohfelden führt im Parallelverfahren die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Sondergebiet Abfallwirtschaft-Biogas“ durch.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Lohfelden in der Gemarkung Vollmarshausen. Er wird begrenzt:

im Osten durch die Flst. 58/1 und 59/1 angrenzend an die bestehende Anlage,

im Süden durch die Gemeindegrenze zu Söhrewald,

im Westen durch den Flutgraben (Flst. 127) sowie das Flst. 228/62 und

im Norden durch die Wegeparzelle 115/1.

Die genaue Lage und Abgrenzung sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 08.08.2009 stellt im Bereich des geplanten Vorhabens „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Östlich des Änderungsbereiches grenzt das „Sondergebiet Abfallwirtschaft-Biogas“ an. Im Nordosten des Vorhabens befindet sich ein Hähnchenmastbetrieb mit Biogasanlage in landwirtschaftlicher Fläche, westlich liegt ebenso eine „Fläche für Landwirtschaft“ mit Flutgraben sowie eine „Grünfläche“. Im Süden -in der Gemarkung Söhrewald- grenzen größere Waldflächen an.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Standort der Kompostierungsanlage mit Biogasanlage ist im Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ und als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ festgestellt.

In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel vom 01.06.2014 wird darauf hingewiesen, dass Art und Umfang der vorgesehenen Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche und des Regionalen Grünzuges, den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes widersprechen und nur im Zuge eines vereinfachten Abweichungsverfahrens (gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG) in Einklang mit den zu beachtenden Vorgaben des RPN gebracht werden können. Der ZRK für den Änderungsbereich am 10.10.2014 ein Abweichungsverfahren vom RPN 2009 beantragt. Der Zentralausschuss der Regionalversammlung stimmte in seiner Sitzung am 15.12.2014 der Abweichung zu.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes (vom 09.10.2007) sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zur FNP-Änderung ZRK-23.

2.5 Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Entwicklungsplanung des Siedlungsrahmenkonzeptes (SRK 2015) und des kommunalen Entwicklungsplanes Zentren (2007) machen keine Aussagen zu der Entwicklung von Standorten zur Abfallentsorgung.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Lohfelden hat am 02.06.2014 einen Antrag auf Flächennutzungsplanänderung gestellt, um den Standort der Kompostierungsanlage Lohfelden-Vollmarshausen zu erweitern. Veranlasser und Investor der Anlagenerweiterung ist der Landkreis Kassel, der mit dem Werra-Meißner-Kreis und der Stadt Kassel vertraglich vereinbart hat, dass zukünftig zusätzlicher Bio- und Grünabfall am Standort Lohfelden behandelt und verwertet wird.

Der Landkreis Kassel betreibt in Vollmarshausen die Biogasanlage (Vergärungsanlage), um mit dem gewonnenen Biogas und einem vorgeschalteten Blockheizkraftwerk öffentliche Einrichtungen (Rathaus, Schule) in Lohfelden mit Wärme zu versorgen. Um zukünftig die dafür erforderliche Menge an Biogas liefern zu können, sind weitere Mengen an Bio- und Grünabfällen notwendig.

So ist vorgesehen, dass der Werra-Meißner-Kreis ca. 12.000 t und die Stadt Kassel ca. 9.000 t Bio- und Grünabfälle jährlich der Biogasanlage Lohfelden andienen. Somit soll die Behandlungs- und Durchsatzkapazität von den derzeit genehmigten 26.000 t auf ca. 39.000 t pro Jahr erhöht werden. Diese Kapazitätserhöhung hat zur Folge, dass die vorhandene Vergärungsanlage um weitere drei Fermenter (bisher acht) erweitert werden muss. Um die in diesen Vergärungs- und Kompostierungsprozessen entstandenen Erden lagern zu können, ist eine Erweiterung der Nachrottefläche erforderlich. Diese Lagerflächen sollen offen überdacht werden, so dass ein gleichmäßiger Feuchtegehalt der Produkte sichergestellt werden kann.

Ähnlich wie am Standort Hofgeismar plant der Landkreis Kassel auch am Standort Lohfelden die Errichtung eines Recyclinghofes für private Sonderabfälle. Im Eingangsbereich erfolgt dafür die Errichtung einer Ein- und Ausgangswaage, um die angelieferten Mengen zu erfassen. Anschließend werden die Fahrzeuge den jeweiligen Abfallfraktionen zugewiesen.

Die derzeitige Verkehrsbelastung auf der Zufahrtsstraße sowie die verkehrliche Zusatzbelastung durch den neu entstehenden Recyclinghof und den zusätzlichen Schwerlastverkehr durch die Kapazitätserweiterung sind noch genau zu ermitteln. Der Einmündungsbereich des Erschließungsweges „Sandwiesen“ in die L 3203 ist so zu optimieren und auszubauen, dass rechts ausfahrende LKW´s nicht den Gegenverkehr auf der Landesstraße behindern. Hierzu sollte eine Abstimmung zwischen Hessen Mobil und der Gemeinde Lohfelden vor der Bauausführung statt-

finden.

Im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „SO Abfallwirtschaft Biogas, Erweiterung“, welche derzeit von der Gemeinde Lohfelden durchgeführt wird, wurde ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben, um die Umweltauswirkungen der Erweiterung der Abfall- und Kompostieranlage zu ermitteln. Zur Minderung von Geruchsimmissionen wurden in der Anlagenplanung unterschiedliche Maßnahmen vorgesehen:

- Unterbringung der geruchsintensiven Anlagenteile in geschlossenen Gebäuden bzw. Behältern
- Reinigung der Abluft aus den Bereichen der Annahmen und der Rotte mit Biofiltern
- Reinigung der nicht der Gasverwertung zugeführten Abluft aus den Fermentern mittels Schwachgasfackel.

Weitere anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen werden im weiteren Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des neuen Geruchsgutachtens sowie des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages beschrieben und festgesetzt.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der Standort der Abfall- und Kompostierungsanlage befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde Lohfelden, im Ortsteil Vollmarshausen.

Da es sich hier lediglich um eine Flächenerweiterung einer bestehenden Anlage handelt, werden keine weiteren Standortalternativen untersucht.

Der Zweckverband Raum Kassel unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet besonders unter dem Aspekt der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven und die Wertschöpfung der Gemeinden und privaten Haushalte. Mit der Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage wird dem Ziel der Förderung regenerativer Energien sowie der sachgerechten Nutzung von Abfällen als Rohstoffen entsprochen.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	2 ha	
SO Abfallwirtschaft		2 ha
zusammen	2 ha	2 ha

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag

Gez. Elke Hellmuth

Umweltbericht

1. Planungsziel und Lage

Westlich angrenzend an die bestehende Kompostieranlage in Lohfelden-Vollmarshausen soll eine flächenmäßige und bauliche Erweiterung erfolgen.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

- **Fachgesetze**

BNatSchG, HENatG, BauGB

- **Fachplanungen**

Regionalplan Nordhessen 2009 (v. 15.03.2010)

Landschaftsrahmenplan 2000

Landschaftsplan des ZRK

- Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes

Infolge früherer Abbautätigkeit (Sand) heute gehölzreicher Landschaftsraum mit größeren extensiv genutzten und brachliegenden Flächen. Struktureich. Mehrere wertvolle Feuchtbiotope (u.a. NSG Vollmarshäuser Teiche). Konzentration von Altablagerungen in ehemaligen Sandgruben. Im Landschaftsraum sind eine Kompostierungsanlage und eine Industriemülldeponie, ein Hähnchenmastbetrieb sowie eine Biogasanlage angesiedelt.

- Leitbild des Landschaftsraumes

Leitbild/Ziel:

Vorrangfunktionen für Boden, Erholung, Tiere/Pflanzen

Gut gegliederter, im Süden von Wald begrenzter Landschaftsraum mit standortangepasster landwirtschaftlicher Nutzung und einem Mosaik gehölzreicher, miteinander vernetzter Biotope.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüfrelevante Arten festgestellt werden. Bei der zusätzlichen Kartierung von Offenlandarten, die das Büro BIL in 2014 durchführte, konnten auch keine Feldlerchenreviere festgestellt werden.

b) auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht erkennbar.

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Die ca. 2 ha große Fläche wird ackerbaulich bewirtschaftet. Im Süden wird der Untersuchungsbereich von Wald begrenzt, nach Westen schließt ein Biotopkomplex, ein Feldgehölz mit Eiche, Salweide, Holunder, Schlehe und Haselnuss die Fläche ab. Im Norden befinden sich offene Ackerflächen und im Nordosten weitere Biotopkomplex aus Feldgehölzen, Gebüschstrukturen sowie Teichen und entsprechenden feuchtigkeitsliebenden Pflanzen. Nach Osten sind Ausgleichsflächen angelegt, es schließen sich allerdings auch Ackerflächen an. Zusammen mit den Biotopkomplexen sowie des näheren Umfeldes ergeben sich unterschiedlichste Biotopstrukturen mit einer, zwar weniger für die direkte Eingriffsfläche, aber für den Gesamttraum angenommenen mittleren bis hohen Artenvielfalt beziehungsweise Biodiversität. Der Untersuchungsraum nimmt in diesem Ensemble aus unterschiedlichsten Strukturen einen wichtigen Platz als Offenlandfläche ein.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Die Standortkarte von Hessen sowie die digitale Bodenkarte des HLUG stellen für den Untersuchungsraum sowie die weitere Umgebung gute für ackerbauliche Nutzung geeignete Böden dar. Ablagerungen sind keine bekannt. Die Bodenfunktionsbewertung im Hessen-Viewer gibt die Stufe 3 (mittel) an. <i>Hinweis: In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird wenigstens der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen. Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLUG übernommen.</i>
Wasser	Es sind keine Fließ- und Oberflächengewässer vorhanden. Südlich tangierendes Grundwasserschutzgebiet. Das Nitratrückhaltevermögen des Bodens sowie die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers liegen im mittleren Bereich.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Das Plangebiet ist Frischluft-/Kaltluftentstehungsgebiet.

Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Das Terrain steigt nach Süden zum Wald hin an. Die Waldrandsituation sowie die freie Fläche samt den benachbarten Biotopkomplexen ergeben sowohl vom Westen als auch vom Norden und Osten her eine Landschaftsbild prägende Situation.
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Als Vorbelastungen sind die baulichen Einrichtungen der Kompostieranlage, die nördlich gelegenen Gebäude für die Masthähnchenhaltung und die bestehenden Biogasanlagen anzuführen.
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	keine

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter

Mensch

Vorbelastungen bestehen durch die bestehende Kompostierungsanlage, durch die benachbarte Hähnchenmastanlage, die Biogasanlagen sowie die ehemalige Deponie. Durch Zu- und Abfahrtsverkehre ist mit einer Zunahme der Belastungen zu rechnen. Die Verwirklichung des Vorhabens führt zu einer Kumulierung der Emissions- und Immissionsbelastungen. Inwieweit diese Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtbelastung negativ auf die Gesundheit des Menschen einwirken, muss eine vertiefende Untersuchung im Genehmigungsverfahren ergeben.

Pflanzen/Tiere

Die Errichtung einer weiteren Lager- und Kompostierungsfläche wird die gesamte Fläche beanspruchen. Es ist damit zu rechnen, dass mit der jetzt noch offenen Ackerfläche auch der größte Teil der randlichen Biotope mitsamt ihrem Gehölzbestand verloren geht. Allein der Verlust dieser Gehölzbestände als Lebensraum und Rückzugsmöglichkeit wird als erheblich bewertet. Die derzeitige Gesamtsymbiose von unterschiedlichen Biotopen und Sukzessionsstadien von Offenlandschaft bis zum Feldgehölz wird in Mitleidenschaft gezogen mit **erheblich negativen** Umweltauswirkungen für Flora und Fauna. Die Beeinträchtigung der drei östlich peripher gelegenen Ausgleichsflächen aus anderen Verfahren sind, werden sie in Anspruch genommen, unabhängig von der Eingriffsregelung zu ersetzen.

Boden

Die Verwirklichung der Maßnahme bedeutet die Versiegelung sowie Zerstörung des Bodengefüges von etwa 2 ha guten ackerbaulichen Böden. Dieser Verlust wird als **erheblich** eingestuft. Er ist umso negativer zu beurteilen, da im Planungsraum des ZRK neben permanenten Bodenverlusten durch Siedlungs- und Gewerbegebietserweiterungen auch Boden durch Großprojekte verloren geht.

Wasser

Fließgewässer und Oberflächengewässer sind zwar nicht direkt betroffen. Die Verwirklichung des Vorhabens führt allerdings zu einem Verlust von ca. 2 ha versickerungsfähiger Fläche. Der

Eingriff wird diesbezüglich als erheblich negativ bewertet.	
Klima/Luft	
Kaltluft- und Frischluftentstehungsflächen gehen verloren. Durch die Geringfügigkeit der Fläche im Verhältnis zu den großen Kaltluftentstehungsflächen im Umfeld sowie der Tatsache, dass die hier produzierte Kaltluft aufgrund der großen Entfernung nicht unmittelbar für Siedlungsflächen wirksam wird, ist dieser Belang zwar negativ zu werten, aber erreicht nicht die Grenze zur Erheblichkeit.	
Landschaft	
Die Inanspruchnahme des Vorhabens wird zu einem vollständigen Verschwinden der zurzeit Landschaftsbild prägenden Situation, die in ihrer Gesamtheit von Waldrand und vorgelagerten Komplexen gebildet wird, führen. Dieser Verlust wird als erheblich eingestuft.	
Kultur-/Sachgüter	
keine	

3. Beschreibung der Nullvariante
Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist von weiterer ackerbaulicher Nutzung in Teilbereichen auszugehen. Der Landschaftsplan sieht Biotopanpflanzungen im weiteren Umfeld entlang der Wirtschaftswege vor. Generell eignet sich das Gebiet zur Biotopvernetzung und damit auch für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete	
a) Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	
Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine
Verträglichkeitsprüfung	
b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete	
Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine
Verträglichkeitsprüfung	
c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG	
Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	
d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	Südlich angrenzend Wasserschutzgebiet Zone III, östlich an das Planungsgebiet angrenzend 3 Ausgleichsflächen aus anderen Verfahren
Verträglichkeitsprüfung	Bezüglich des Wasserschutzgebietes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen ist allerdings zu erwarten.

5. Zusammenfassende Bewertung

Der Eingriff widerspricht dem landschaftsplanerischen Leitbild. Insbesondere der Eingriff in die Symbiose der Biotope, der komplette Entfall guter landwirtschaftlich nutzbarer Böden, der Verlust an ca. 2 ha versickerungsfähiger Flächen sowie des recht komplexen Landschaftsbildes werden als erheblich negativ bewertet. Die Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie das Klima sind zwar negativ; der Status der Erheblichkeit wird ihnen jedoch nicht zugebilligt.

Die Beeinträchtigung der drei außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Ausgleichsflächen aus anderen Verfahren sind, werden sie in Anspruch genommen, unabhängig von der Eingriffsregelung zu ersetzen.

Die geplante Erweiterung der Kompostieranlage unterliegt 4. BImSchV, Anlage 8 sowie dem UVPG, Anlage 1, Punkt 8.1.1.3 (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls). In der UP der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung sind die Schritte einer UVP-Vorprüfung nach Anlage 2.2 UVPG bereits integriert.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die beschriebenen Gehölzbestände sollten soweit wie möglich geschützt und erhalten werden. Es werden zusätzliche Anpflanzungen entlang der Feldwege und Straßen im Landschaftsraum entsprechend der Darstellung im Landschaftsplan vorgeschlagen. Des Weiteren wird eine Eingrünung der Erweiterungsanlage empfohlen.

Für den Ausgleich des Bodenverlustes wird weiter nach zu entsiegelnden Flächen gesucht. Voraussichtlich stehen solche Flächen aber nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung. Dann muss ein anderer Ausgleich erbracht werden, wie z.B. die Extensivierung von Grünflächen in der Wahlebachau. Weitere erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie deren Zuordnung zu den Eingriffen werden im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und festgesetzt.

Ziel dieser Flächennutzungsplanänderung ist es, keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen zu verwenden.

7. Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Da das Ziel der Planung eine Erweiterung der vorhandenen Biokompostierungsanlage ist, kommen keine Standortalternativen in Betracht.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Als Vorbelastungen für die Fläche sind die bereits vorhandenen baulichen Einrichtungen der Kompostieranlage, die nördlich gelegenen Gebäude für die Masthähnchenhaltung sowie die dort bestehende Biogasanlage anzuführen. Durch die Bebauung der Fläche mit einem Recyclinghof werden vermutlich die Verkehrsbelastung auf der Erschließungsstraße zur Kompostieranlage als auch die Lärm- und Schadstoffimmissionen zunehmen. Der Charakter dieses Teilraumes wird dadurch nicht grundsätzlich verändert.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Bebauung und den Verlust von Gehölzstrukturen stärker beeinträchtigt.

9. Zusätzliche Angaben	
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitoring anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	<p>Die Biokompostierungsanlage des Landkreises Kassel soll auf einem bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ im FNP dargestellt und als Ackerfläche genutzten Areal erweitert werden. Der geplante Umfang liegt bei 2 ha. Die Bebauung und die damit einhergehenden verkehrlichen Anforderungen bedingen Versiegelungen und Schadstoffbelastungen, wodurch sich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie Wasser ergeben.</p> <p>Der Eingriff in Natur und Landschaft führt zu Beeinträchtigungen, die als erheblich zu bewerten sind.</p> <p>Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind Eingrünungen, Baumpflanzungen an Wegen und Straßen, Extensivierungsmaßnahmen in Auenbereichen.</p>

Ausgabe: Kassel Mitte, Nr. 111

vom Do./Fr. 14./15. Mai 2015

Seite: 42

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Raum Kassel



**Bauleitplanung des Zweckverbandes Raum Kassel
– Genehmigung der Änderung des
Flächennutzungsplanes des Zweck-
verbandes Raum Kassel –
Änderungsbezeichnung: ZRK-23
„Sondergebiet Abfallwirtschaft-Blö-
gas, Erweiterung“, Vollmarshausen
Änderungsbereich: Gemeinde Lohfel-
den**

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 04.05.2015 – Az.: 21/1 – Lohfelden – 6 – die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 18.02.2015 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Lohfelden – Änderungsnummer: 23 – gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I. S. 2414ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von der Versammlungs-

des Zweckverbandes Raum Kassel am 18.02.2015 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Zweckverband Raum Kassel geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-Änderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zur Beachtung der Umweltbelange in der Behörde des Zweckverbandes Raum Kassel, Ständeplatz 13, 2. Stock, in 34117 Kassel während der Dienstzeiten (Mo.–Do. 8.45 Uhr – 15.00 Uhr, Fr. 8.45 Uhr – 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kassel, 11. Mai 2015

Zweckverband Raum Kassel
Andreas Güttler, Verbandsdirektor

Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung Nr. 23 des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

Mai 2015

Inhalt

Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
1. Ziel der Änderung Nr. 23 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	2
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	3
5. Ergebnis der Abwägung	3

Vorbemerkung "Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB"

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 14.05.2015 rechtswirksam geworden. Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die *Art und Weise*, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen *Gründen* der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden *anderweitigen Planungsmöglichkeiten* gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

1. Ziel der Änderung Nr. 23 des Flächennutzungsplanes

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Kompostierwerkes mit Biogasanlage in Lohfelden, OT Vollmarshausen zu schaffen. Die Erweiterung der Anlage umfasst die Errichtung eines Recyclinghofes, den Bau drei weiterer Fermenter sowie zusätzliche Nachrotteflächen für den Kompostierbereich.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Abfallwirtschaft-Biogas“ geändert werden. Die Erweiterungsfläche umfasst ca. 2 ha.

Die Gemeinde Lohfelden führt im Parallelverfahren die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „Sondergebiet Abfallwirtschaft-Biogas“ durch.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen vorgeschlagen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren:

- der Regionalplan Nordhessen 2009,
- der Landschaftsplan des ZRK vom März 2007 (wirksam seit 19.10.2007) einschließlich des Klimagutachtens des ZRK (1999 und 2009),
- der Landschaftsrahmenplan 2000,
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet.

Weitere Elemente der Umweltprüfung werden im Rahmen der Bebauungsplanung bearbeitet.

Als negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind der dauerhafte Verlust von guten ackerbaulichen Böden mit vielfältigem Gehölzbestand durch Versiegelung, der Verlust von Freiraumfunktionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsfunktionen (Kaltluft- und Frischluftentstehung) sowie Beeinträchtigungen des Wohnens durch Geruchs- und Lärmimmissionen zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert werden durch

- Erhalt und Schutz der vorhandenen Gehölzbestände,
- Zusätzliche Anpflanzungen entlang der Feldwege und Straßen im Landschaftsraum entsprechend der Darstellung im Landschaftsplan,
- Ausgleich des Bodenverlustes durch Extensivierung von Grünflächen (z.B. in der Wahlebachau),
- Eingrünung der baulichen Anlagen und
- keine Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die Umweltauswirkungen der Anlagenweiterung zu ermitteln. Zur Minderung von Geruchsmissionen wurden in der Anlagenplanung unterschiedliche Maßnahmen vorgesehen (z.B. Reinigung der Abluft). Weitere Maßnahmen werden im weiteren Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des neuen Geruchsgutachtens sowie des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages beschrieben und festgesetzt.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorgetragenen Anregungen zu der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich primär auf den Verlust von Böden für die Landwirtschaft, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Bebauung, den Verlust von wertvollen Biotopstrukturen und Naherholungsräumen, die Flächenreduzierung von Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten, die am Standort bereits vorhandenen hohen Geruchsmissionen sowie den Verlust von potentiellen Ausgleichsflächen.

Dabei war dazulegen, dass

- Art und Umfang der vorgesehenen Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche und des Regionalen Grünzuges nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes Nordhessen vereinbar waren und daher ein Abweichungsverfahren erforderlich wurde. Der Zentralausschuss der Regionalversammlung hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 der Abweichung zugestimmt.
- der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen an diesem Standort nicht ausgeglichen werden kann und weitere Ausgleichsflächen benötigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und festgesetzt.
- zur Minderung der Geruchsmissionen in der Anlagenplanung unterschiedliche Maßnahmen vorgesehen sind und weitere Minderungsmaßnahmen auf der Grund-

lage eines neuen Geruchsgutachtens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag beschrieben und festgesetzt werden.

- das Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist, keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen zu verwenden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen bereits im Zuge der Planung ausreichend Gewicht beigemessen worden war.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Der Standort der Abfall- und Kompostierungsanlage befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde Lohfelden, im Ortsteil Vollmarshausen. Da es sich hier lediglich um eine Flächenerweiterung einer bestehenden Anlage handelt, bestanden keine weiteren Planungsalternativen (außer der Nichtdurchführung) noch wurden weitere Standortalternativen untersucht. Der Zweckverband Raum Kassel unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet besonders unter dem Aspekt der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven und die Wertschöpfung der Gemeinden und privaten Haushalte. Mit der Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage wird dem Ziel der Förderung regenerativer Energien sowie der sachgerechten Nutzung von Abfällen als Rohstoffen entsprochen.

5. Ergebnis der Abwägung

Unter den Aspekten der Rohstoffverwertung und der Gewinnung regenerativer Energien sowie den positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz gegenüber der an diesem Standort vorhandenen Geruchs- und Lärmimmissionen und der Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche, fiel die Abwägung zugunsten der baulichen Weiterentwicklung des „Sondergebietes Abfallwirtschaft-Biogas“ aus.